



Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (Hg.) / Elmar Neuß (Bearb.):  
Die Weistümer des Amtes Monschau und der Herrschaft Hetzingen



Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (Hg.) / Elmar Neuß (Bearb.):  
Die Weistümer des Amtes Monschau und der Herrschaft Hetzingen

# PUBLIKATIONEN DER GESELLSCHAFT FÜR RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

## XVIII. RHEINISCHE WEISTÜMER

### 4. Abteilung. Die Weistümer des Herzogtums Jülich. Bd. 2

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (Hg.) / Elmar Neuß (Bearb.):  
Die Weistümer des Amtes Monschau und der Herrschaft Hetzingen

# Die Weistümer des Amtes Monschau und der Herrschaft Hetzingen

Bearbeitet von

Elmar Neuß

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Die Drucklegung wurde durch den Landschaftsverband Rheinland gefördert.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2019 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Lindenstraße 14, D-50674 Köln  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf  
der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus einer Karte 1779 der Ämter Monschau und  
Wehrmeisterei des „Landmessers“ Johann Peter Müller aus Monschau (Privatbesitz)

Satz und Layout: büro mn, Bielefeld

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISBN 978-3-412-50106-8

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	9
<b>I Einleitung</b> .....	11
1 Territoriale/geographische Übersicht über das Amt Monschau .....	11
2 Der späte Übergang in den Jülicher Territorialstaat .....	13
3 Die Anfänge des Landes als karolingischer Fiskus .....	15
4 Das Problem der Waldgrafschaft .....	22
5 Das Wirken der Grafen bzw. Herzöge von Limburg im Raum Konzen	30
5.1 Der Wildbann für das Prämonstratenserstift Reichenstein .....	33
5.2 Der Wald Wysscherscheyt/Wittscheid .....	34
5.3 Lyndhylt und Michelberch (Nuchel-?) .....	36
5.4 Bütgenbach als Forsthof des Waldes von Konzen-Monschau ....	39
5.5 Der Walberhof und das Land Überruhr .....	42
6 Der Ausgleich von 1238 zwischen Limburg und Jülich über den Wald von Konzen-Monschau und die Försterweisungen von 1342 .....	46
7 Das Kloster Inda/Kornelimünster und sein Verhältnis zum Reichswald	53
8 Die Grenzen des Jülicher Amtes Monschau als Resultate historischer Veränderungen .....	58
9 Die Rechte des Marienstiftes: das Feldgeleit und andere kirchliche Rechte .....	64
10 Die Herrschaft Hetzingen .....	70
11 Die Gerichte .....	72
11.1 Sendgericht .....	73
11.2 Förstergericht/Holzding .....	73
11.3 Das Hochgericht .....	79
<b>II Versuch einer Rekonstruktion des Feldgeleits des Aachener Stiftszehnten im Monschauer Land</b> .....	87
<b>III Quellentexte</b> .....	93
Editionsgrundsätze .....	93
1a Walram von Limburg-Monschau bekundet, dass ihm sein Neffe, Graf Wilhelm IV. von Jülich die Vogtei von Konzen ( <i>aduocatiam de Comze</i> ) überlassen hat. – 1238 Februar 19 .....	93

1b	Graf Wilhelm IV. von Jülich als Waldgraf und Walram von Limburg-Monschau vergleichen sich über ihre Rechte am Wald von Konzen. – 1238 Februar 20 .....	94
2	Dekan und Kapitel der Christianität Zülpich bestimmen anlässlich des Sends in der Kirche von Konzen, aus welchen Einzelleistungen der Zehnte an den Zehntinhaber besteht. – 1289 Juli 24 .....	97
3	Rechte des Grafen von Jülich als Waldgraf und des Herrn von Monschau nach der Weisung der Förster. – undatiert [1306–1336] .....	99
4	Dietrich von Monschau und Valkenburg als Landesherr und Markgraf Wilhelm von Jülich als Waldgraf stellen ihre Rechte am Reichswald von Monschau nach Weisung der Förster des Hofes Konzen fest. – 1342 Dezember 21 .....	102
5	Grenzbeschreibung zwischen dem Territorium der Stadt Aachen und der Bank Walhorn des Herzogtums Limburg, bei der streckenweise die Grenze zum Land Monschau berührt wird. – undatiert [1367–1386] .....	110
6	Älteres Weistum der Förster von Konzen über die drei Festmähler, die der Abt von Kornelimünster ihnen zu geben verpflichtet ist, verbunden mit Weisung der Rechte des Abtes auf dem Reichswald. – 1376 Januar 8 .....	113
7	Weistum des Sends der Christianität Zülpich, gehalten in der Kirche zu Konzen unter der Leitung des Zülpicher Dechanten und im Beisein der Herren des Marienstiftes Aachen. – 1415 Juni 8 .....	117
8	Jüngeres Weistum der Förster von Konzen über die drei Festmähler, die der Abt von Kornelimünster ihnen zu geben verpflichtet ist, verbunden mit Weisung der Rechte des Abtes auf dem Reichswald. – undatiert [wohl 1. Hälfte 15. Jahrhundert] .....	123
9	Eidformeln der Sendschöffen und Kleriker beim Sendgericht in der Pfarrkirche von Konzen. – undatiert [nach 1478] .....	128
10	Protokoll einer Rechtsweisung der Förster des Monschauer Reichswaldes <i>auf der Acht</i> bei Roetgen über die Rechte des Abtes von Kornelimünster. – 1500 Mai 19 .....	130
11	Erneuertes und verbessertes Monschauer Landrecht. – 1516 .....	132
12	Aufzeichnung des Priors Johannes Heep des Klosters Reichenstein nach den Zerstörungen des Geldrischen Kriegs über Grundbesitz und Rechte des Klosters 1543. – 1543 .....	146
13	Erkundigung des Amtes Monschau im Gefolge des Wiederaufbaus nach den Zerstörungen des Geldernschen Krieges. – 1549 .....	152
14	Feststellung der Rechte der Pfarrkirche Konzen bzw. der Pflichten des Marienstiftes Aachen, gewiesen von den Sendschöffen und Schöffen	

des Gerichts Monschau nach den Zerstörungen des Geldernschen Krieges. – 1553 April 30 .....	176
15 Vergleich zwischen Herzog Wilhelm V. von Jülich, Kleve und Berg und dem Kapitel des Marienstiftes Aachen über den Zehntbereich „Feldgeleit“ nach Begehung und Feststellung der Grenze. – 1566 Oktober 8 .....	181
16 Weistum des Lehnshofes der Herrschaft Hetzingen und des zugehörigen Hofes Nideggerbrück. – [1567] Juni 24 .....	185
17 Grenzbeschreibung des Amtes Monschau nach einer Begehung durch Amtmann, Forstmeister, Rentmeister, Förster, Älteste und Gerichtsschreiber. – 1569 Mai 5 .....	190
18 Schöffenweistum des Amtes Monschau mit Befragung des Schultheißen und Auskunft durch die Schöffen über das Vogtgeding im Amt. – 1600 Februar 24 .....	194
19 Notariatsinstrument über eine Zeugenbefragung, die Weidgänge des Reichensteiner Klosterhofs Bredtbaum im Venn betreffend. – 1602 Dezember 2 .....	198
20 Notariatsinstrument über eine Zeugenbefragung, die Weidgänge, Viehtriften und den Grundbesitz des Reichensteiner Klosterhofes Ruitz betreffend. – 1602 Dezember 2 .....	205
21 Grenzbeschreibung des Lehens Hetzingen durch den Statthalter und 18 Lehnsleute. – 1610 November 6 .....	211
22 Schöffennurkunde mit Feststellung der Rechte und Pflichten der Bürger der Stadt Monschau nach einem Zeugenverhör vor Schöffen des Landgerichts Monschau. – 1612 Juli 30 .....	214
23 Novellierte Gerichtsordnung des Amtes Monschau. – undatiert [1649]	223
24 Zubehör des Schlosses Monschau als Amtssitz des Amtmannes und des Rentmeisters sowie Dienste, die an das Schloss zu leisten sind. – undatiert [1649] .....	226
25 Beschreibung der Weidgänge der Dörfer des Monschauer Landes. – 1649 Frühjahr .....	232
26 Beschreibung der Fahr- und Wegerechte in den Dörfern des Monschauer Landes. – 1649 Frühjahr .....	252
27 Edikt Pfalzgraf Philipp Wilhelms über eine geregelte Waldnutzung zur Schonung des Waldbestandes. – 1665 Mai 29 .....	280
28 Reglement zur <i>ambtsbedienung</i> der Stadt und des Amtes Monschau durch Pfalzgraf Philipp Wilhelm zur Abstellung von <i>inconvenientien</i> . – 1674 April 20 .....	285
29 Eidformel der Lehensleute von Hetzingen. – 1690 .....	289

30	Zeugenverhör in Bütgenbach über den Grenzverlauf zwischen Elsenborn (Herzogtum Luxemburg) und Kalterherberg (Herzogtum Jülich) im Gefolge vorangegangener Streitigkeiten. – 1707 August 30/31 .....	290
31	Protokoll einer Neubegehung und Vermessung des Feldgeleits des Marienstiftes. – 1718 Juni 30 .....	300
32	Abschrift einer notariell beglaubigten Grenzbegehung im Bereich <i>Dickelt</i> zwischen den Herzogtümern Luxemburg und Jülich. – 1788 September 8/9 .....	312
<b>Verzeichnis der Quellen und der Literatur</b> .....		315
1	Abkürzungen und Siglen .....	315
2	Archive und Bibliotheken .....	317
3	Gedruckte Quellen und Literatur .....	318
<b>Register</b> .....		331
 <b>Karte: Der Landkreis Monschau in den Grenzen bis zum Jahr 1920</b>		

## Vorwort

Obwohl schon die ersten Autoren, die sich im 19. Jahrhundert mit Aspekten der Geschichte des Monschauer Landes befasst haben, Wilhelm Ritz und Johann Wilhelm Joseph Braun, Weistumstexte edierten (1824 / 1859) und Heinrich Pauly für seine erste untersuchende Darstellung („Beiträge zur Geschichte der Stadt Montjoie und der Montjoier Lande“, 1862–1876) ausführlichen Gebrauch von dieser Quellengattung gemacht hat, ist in der Folgezeit diese aufschlussreiche Informationsquelle von der örtlichen Geschichtsforschung arg vernachlässigt worden.

Infolgedessen erschien es angezeigt, diese Quellen im Anschluss an die Bearbeitung der Stadt Monschau im Rahmen des Rheinischen Städteatlas in einer modernen Edition vorzulegen. Es ist zu hoffen, dass damit eine Darstellung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte des Monschauer Landes nach heutigen landesgeschichtlichen Gesichtspunkten befördert wird.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (Hg.) / Elmar Neuß (Bearb.):  
Die Weistümer des Amtes Monschau und der Herrschaft Hetzingen

# I Einleitung

## 1 Territoriale/geographische Übersicht über das Amt Monschau

Gegen Ausgang des Jülicher Erbfolgestreits, als sich die Teilung des Erbes und der Übergang der Herzogtümer Jülich und Berg – und damit des Amtes Monschau – an Pfalz-Neuburg abzeichnete,<sup>1</sup> umschrieb im Frühjahr 1649 die Kommission, die unter der Leitung des Kommissars Henrich Rhoedingen zur Aufzeichnung der Rechtsverhältnisse im Amt unterwegs war,<sup>2</sup> das Land mit den Worten:

*Monjoie ist ein gericht./*

*Semeratth ist ein kirspell. / Jtem in daß kirspell Semeratt gehoren nachbenente / dorpfer: Semeratth, Kesternich, Brewerßhove, Merderß/berg, Plußhutt, der Diedenborn, Hoppenbroch, Witzerott, / Bickerott, Paustenbach, Lamerstorpff, Niederrolleßbroch, / Oberrolleßbroch, Steckelborn, Scheffenborn, Hechelscheidt, / Woufelsbach, Fosnacken, Comscheidt, Haarscheidt, Dierich/scheidt, Hetzingen, der Zweifell unndt Maulartzhutt./*

*Contzen ist ein kirspell.*

*Jtem in ietzberurteß kirspell horen nachbenente / dorpfer: Contzen, Lauterbach, Mutzenich, Lauscheidt, / Jmgenbroch, Mentzerott, Eicherscheidt, Hermeßhammer, / Hove, Schuttlerßradern, Kalderherberg, Reichstein, / daß Röttgen unndt Schwärtzell.<sup>3</sup>*

Der so aufgelistete Siedlungsbestand ist insgesamt bis heute erhalten, allerdings nicht immer unter denselben Namen auf amtlichen Karten ausgewiesen und in leicht variierender Schreibung: Breuershöfe und Merdersberg bilden heute das Dorf Rurberg, wobei die alten Breuershöfe im Rurstausee Schwammenauel untergegangen sind.

- 
- 1 S. dazu die differenzierte Darstellung von R. Walz: Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg und der Vertrag von Xanten 1614, in: AHVN 219 (2016) S. 171–200; weiter auch die jüngeren Forschungsergebnisse bei M. Groten u. a. (Hg.): Der Jülich-Klevische Erbstreit 1609, Düsseldorf 2011.
  - 2 Dazu E. Neuß: Kommissar Henrich Rhoedingen über die Schulter geschaut, in: V. Honemann u. a. (Hg.): Sprache und Literatur in den *Nideren Landen*. Gedenkschrift für Hartmut Beckers, 1999, S. 181–193.
  - 3 Lagerbuch 1649, fol. 26r (StaMON 1. Abt. G 2). Dieses, hier bevorzugt benutzte Exemplar enthält an vielen Stellen die an Ort und Stelle aufgezeichneten Befunde. Ein Zweitexemplar als „Reinschrift“ findet sich unter LAV NRW R, Jülich-Berg IIIR, Amt Monschau Rentmeisterei Nr. 158.

Ebenso ist das alte Pleushütte auf der linken Rurseite gegenüber von Einruhr (rechts der Rur, bis 1971 zum Kreis Schleiden gehörend) beim Ausbau der Rurtalsperre 1958 weitgehend im Obersee der Talsperre versunken. Nieder- und Oberrollesbroich hießen bereits zur Zeit der zitierten Niederschrift im Volksmund Rollesbroich einerseits und Strauch andererseits. Dierichscheidt ist der Kern des heutigen Dorfes Schmidt (seit 1972 Ortsteil von Nideggen) zusammen mit den auf der topographischen Karte noch ausgewiesenen Ortsteilen Kommerscheidt und Harscheidt; ähnlich bilden Witzerath und Bickerath heute Ortsteile von Simmerath. Hetzingen an der Rur am Fuß des Burgberges von Nideggen gehört zur Stadt dieses Namens. Schwerzfeld (*Schwärtzell*) ist Ortsteil von Roetgen, das ehemalige Kloster Reichenstein liegt in Kalterherberg und der Weiler Menzerath liegt zu einem Teil auf dem Boden von Monschau, zu einem anderen von Imgenbroich, was sich in älterer Überlieferung auch in der Bezeichnung *die zwey Mentzenrot* niederschlägt. Dagegen sind kartographisch heute nicht mehr als Ortsteile aufgeführt und nur informell in den Dörfern bekannt: Scheffenborn unter Steckenborn, Lauterbach unter Konzen und Lauscheid unter Mützenich. Hermeßhammer heißt heute einfach Hammer, Schuttlerßradern ist heutiges Rohren. Und das Dorf Rott zwischen Roetgen und Mulartshütte hat die Kommission vielleicht vergessen – vielleicht aber auch bloß nicht als eigene Siedlung wahrgenommen und Roetgen zugeschlagen. Denn das Phänomen, dass weitere Kleinsiedlungen aus mehreren Anwesen (also nicht bloß Einzelhäuser), als ursprünglich eigene Ansiedlungen mit eigenen Namen nach gewisser Zeit als Ortsteile anderer Siedlungen gesehen wurden, ist im Monschauer Land ein Reflex der ungesteuerten und kontinuierlichen Siedlungserschließung. Die Rodung ist im fraglichen Raum vom Mittelalter an bis in das erste Jahrzehnt nach dem Zweiten Weltkrieg weitergegangen.<sup>4</sup> Entsprechend ließe sich – hier nur bis zum 17. Jahrhundert ohne Berücksichtigung der jüngeren Rodungen notiert – weiter anführen: Zu Dedenborn gehören die Weiler Rauchenaue und Seifenaue, zu Vossenack gehören Germeter und Simonskall, zu Höfen der Ortsteil Alzen. Und auf einer Terrasse im oberen Rurtal liegt der in der Liste nicht verzeichnete Weiler Widdau usw. Aus dieser Sachlage erklärt sich, dass Graf Mirbach 1881 eine Reihe von Orten aus diesem Text nicht hat identifizieren können.<sup>5</sup> Sieht man von Einzelheiten und kleineren Veränderungen im Laufe der Geschichte ab, dann

---

4 E. Neuß: Rodung und Siedlung im Monschauer Land im Mittelalter und der Frühen Neuzeit, in: ML 42 (2014) S. 42–59 mit der älteren Literatur. Zu den jüngeren Rodungen s. H. Winter: Die Entwicklung der Landwirtschaft und Kulturlandschaft des Monschauer Landes unter besonderer Berücksichtigung der Rodungen, 1965.

5 W. von Mirbach: Zur Territorialgeschichte des Herzogthums Jülich, 2. Theil, in: Programm der Rheinischen Ritter-Akademie zu Bedburg XXXVIII (1881), S. 5 f. Ein Abriss der Geschichte aller Siedlungen des Monschauer Landes mit Erstbelegen ist eingestellt auf der Homepage des Geschichtsvereins des Monschauer Landes e. V. unter: [www.gv-mon.de](http://www.gv-mon.de).

entsprach das hier behandelte Jülicher Amt ziemlich genau dem zu Jahresbeginn 1972 aufgelösten, am Ende des Ancien Régime zunächst französischen Kanton Montjoie im Roerdépartement (seit 1798),<sup>6</sup> danach dem preußischen und schließlich deutschen Landkreis gleichen Namens.<sup>7</sup> Als Folgen des Ersten und Zweiten Weltkriegs ergaben sich die umfangreichsten Landverluste der alten Einheit am West- und Südrand durch Abtretung weiter Wald- und Heidegebiete an Belgien 1920 und 1956. Die „Germanisierung“ des Namens geht auf einen amtlichen Erlass vom 9. September 1918 zurück.<sup>8</sup>

Zuletzt ist die Konzentrierung auf nur drei namengebende Gemeinden als Verwaltungseinheiten (Monschau, Roetgen, Simmerath) fortgeschritten, denen mehrere Siedlungen im Zuge der Auflösung des Landkreises Monschau zum 01. Januar 1972 zugeordnet wurden: Die Stadt Monschau umfasst seitdem Kalterherberg, Höfen, Rohren, Mützenich, Konzen und Imgenbroich; die Gemeinde Roetgen umfasst Rott und Mulartshütte und die Gemeinde Simmerath die Dörfer Kesternich, Rurberg, Dedenborn, Huppenbroich, Eicherscheid, Hammer, Paustenbach, Lammersdorf, Rollesbroich, Strauch, Steckenborn und Woffelsbach mit ihren jeweiligen Ortsteilen sowie Einruhr aus dem ehemaligen Kreis Schleiden. Die Orte an den Rändern der aufgelösten Gebietseinheit fielen an die nächst größeren Gemeinden der Nachbarschaft: Zweifall zu Stolberg, Vossenack zu Hürtgenwald und Schmidt zu Nideggen. Hetzingen war bereits im Zusammenhang der preußischen Kreisorganisation aus der Verbindung mit dem Monschauer Land abgetrennt und Nideggen zugeordnet worden.<sup>9</sup> (Vgl. die Kartenbeilage)

## 2 Der späte Übergang in den Jülicher Territorialstaat

Der Anfall des Landes und seine interne Organisation als Amt im Jülicher Territorialstaat erfolgte erst vergleichsweise spät im Mittelalter. Mit dem Tod Johanns I., Herrn von Monschau und Valkenburg am 9. August 1352 war die männliche Linie der Herren von Monschau-Valkenburg erloschen. Als eifrigster Akteur bei der Sammlung von Erbrechten unter den Schwestern Johanns erwies sich Reinhard I. von Schönau, Herr zu Schönforst, einer der wichtigsten Gläubiger Markgraf Wilhelms von Jülich.<sup>10</sup>

---

6 Dazu S. Graumann: *Französische Verwaltung am Niederrhein*, 1990, S. 18 ff.

7 Dazu E. Neuß: *Zum territorialen Bestand und zur Ausbildung der Grenzen des Monschauer Landes*, in: DGB 84 (1997) S. 127–145. Ergänzungen und Präzisierungen zu dieser Untersuchung folgen in der Darstellung weiter unten.

8 E. Neuß: *RhStA Lfg. X, Nr. 56*, 1992; dort eine Liste der vielfältig variierenden Schreibungen seit 1198.

9 M. Bär: *Die Behördenverfassung der Rheinprovinz*, 1919, S. 237.

10 Zur Person des Reinhard I. von Schönau-Schönforst s. jetzt F. Irsigler: *Reinhard von Schönau – financier gentilhomme. Eine biographische Skizze*, in: F. Burgard/A. Haver-

Die Winkelzüge der folgenden Jahre müssen hier nicht in allen Einzelheiten ausgebreitet werden. Für den Weg in den Jülicher Territorialstaat genügt es, einige wenige Stationen festzuhalten.

Im März 1354 erreichte Reinhard nach Verhandlungen mit den Schwestern Johanns die Belehnung mit dem Erbe, darunter die Burg Monschau mit ihrem Zubehör<sup>11</sup> durch Herzog Johann von Lothringen, Brabant und Limburg, was nach des Herzogs Tod sein Nachfolger, Herzog Wenzel von Luxemburg, Lothringen, Brabant und Limburg bestätigte (1356 Mai 3).<sup>12</sup> Die Herrschaft Monschau war nämlich Limburger Lehen, wie seit ihrer Vereinigung mit Valkenburg (1269/70) unbestritten galt.<sup>13</sup> Nun hatte aber auch Markgraf Wilhelm von Jülich im April 1354 den Erbteil der Philippa von Valkenburg gekauft<sup>14</sup> und war im Lande tätig geworden; im August 1356 ist sein Amtmann *Mathys Eveltz* in Monschau bezeugt, im November 1356 wird Johan Rumbel als Amtmann von Bütgenbach genannt.<sup>15</sup> Der Fortgang der Sache musste also auf eine Einigung zwischen dem mittlerweile zum Herzog aufgestiegenen Landesherren und dem Schönforster hinauslaufen, wobei es im Verlauf mehrfach auch zu Tauschaktionen verschiedener Herrschaften bzw. Ämter kam. Aus Jülicher Sicht verstanden sich die jeweiligen Herrschaften der Schönforster als Pfandverwaltung, wie sie insbesondere in dem umfangreichen letzten Tauschvertrag mit Herzog Wilhelm II. vom Juni 1361 beschrieben ist.<sup>16</sup> Die Schönforster Herrschaft in Monschau zog sich einige Jahrzehnte bis zum Tod des kinderlosen Johann II. von Schönforst<sup>17</sup> 1434 hin. Erst

---

kamp/F. Irsigler/W. Reichert (Hg.): Hochfinanz im Westen des Reiches 1150/1500, 1996, S. 281–305 und F. Gläser: Reinhard von Schönau (um 1305–1376), in: G. Mölich (Hg.): Rheinische Lebensbilder, Bd. 18, 2000, S. 49–75.

11 LAV NRW R, Monschau-Schönforst Urk. 15 = E. Quadflieg: Regesten, in: EHV 28 (1956) S. 88 f. Nr. 50; vgl. auch als wichtigste Stationen zum Folgenden: RhStA Lfg. X Nr. 56 und F. Gläser: Schönau – Schönforst. Eine Studie zur Geschichte des rheinisch-maasländischen Adels im Spätmittelalter, 2005 (<http://ubt.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2005/313/>).

12 LAV NRW R, Monschau-Schönforst Urk. 19 = E. Quadflieg, Regesten, in: EHV 28 (1956) S. 99 Nr. 97.

13 Dazu E. Neuß: Der Übergang der Herrschaft Monschau an die Herren von Valkenburg in den Jahren 1269/70, in: AHVN 200 (1997) S. 23–37.

14 E. Quadflieg, Regesten, in: EHV 28 (1956) S. 93 Nr. 28.

15 LAV NRW R, Monschau-Schönforst Urk. 20 = UB NRh III Nr. 561 = E. Quadflieg, Regesten, in: EHV 28 (1956) S. 100 Nr. 103 und UB Düren I.1 Nr. 107.

16 UB Düren I.1 Nr. 132 nach der Jülicher Ausfertigung; UB Nrh III Nr. 621 ist um formelhafte Passagen gekürzt.

17 Zum letzten Schönforster in Monschau ausführlich T. Klaversma: Johann II. von Schönforst, Burggraf von Monschau, Herr von Diepenbeek, Cranendonck und Eindhoven, in: EHV 37 (1965) S. 36–43 und EHV 38 (1966) S. 71–83, hier EHV 38, S. 78–83; dort auch zu den Fragen um das Todesdatum Johanns und den Vorgängen der Übertragung an Jülich (vgl. die folgende Anmerkung).

als danach Katharina von Sayn, die Schwester des letzten Schönforsters nach dessen Tod, zusammen mit dem Jülicher Erbmarschall Frambach von Birgel die Herrschaft Monschau dem Jülicher Herzog gegen Brabanter Ansprüche auslieferte, ist das Land endgültig bei Jülich geblieben und als Amt in den Staatsverband eingefügt worden, auch wenn 1435 noch nicht alle Unsicherheiten ausgeräumt waren.<sup>18</sup> Nach einigen Jahrzehnten weiterer Pfandherrschaften und einem Einmischungsversuch Herzog Karls des Kühnen von Burgund setzte von den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts ab 1472 eine eigene Jülicher Verwaltung ein.<sup>19</sup>

Die entscheidenden mittelalterlichen Rechtsverhältnisse sind im hier behandelten Amt Monschau dementsprechend in der Zeit vor der Eingliederung in den Jülicher Territorialstaat grundgelegt worden.

Die erwähnte zeitweilige Verbindung mit Valkenburg und die Schönforster Pfandherrschaft haben einige Folgen für den territorialen Bestand des Landes hinterlassen, auf die im Rahmen der Grenzbeschreibungen der Jülicher Zeit zusammenhängend einzugehen ist. Für die frühere Zeit stellen sich Fragen zu Umfang und Abgrenzung vor allem in forstrechtlichen Zusammenhängen.

### 3 Die Anfänge des Landes als karolingischer Fiskus

Die frühesten Quellennachrichten führen in den Umkreis des Reichsgutes in den Ardennen. Zu den 43 (44) Königshöfen (*villae*) der bekannten Nonenschenkung König Lothars II. aus den Jahren 855–869 an die Aachener Marienkirche<sup>20</sup> gehörte neben weiteren in der näheren Umgebung Aachens auch Konzen (*Compendium* –

---

18 Letzte zusammenfassende Darstellung des Übergangs an Jülich bei W. Stüwer: Jülich, Limburg, Schönforst und Burgund im Kampf um Montjoie, in: Das Monschauer Land, 1955, S. 58–75, hier S. 58–61. Vgl. das Fazit bei W. Janssen: Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter, in: RhVjBl 64 (2000) S. 83, 107.

19 Siehe RhStA wie vor; die Rechnungsserien der Forstmeister setzen mit dem Jahr 1502, die der Rentmeister mit dem Jahr 1507 ein: s. LAV NRW R, Jülich-Berg III R.

20 Verlorenes Diplom RhUB I Nr. 16; der erste vollständige Text liegt vor in der Bestätigung König Arnulfs von 888 Juni 13 (RhUB I Nr. 18 [dort die weiteren Drucke und Regesten] = D Arn. Nr. 31); zu den zahlreichen Nachurkunden s. RhUB I Nr. 16 S. 25. Die Urkunde spricht von 43, zählt aber 44 *villae* auf. Grundlegend zur Identifizierung der Orte waren zunächst G. Rothhoff: Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen, 1953; E. Ewig: Les Ardennes au haut-moyen-âge, in: E. Ewig: Spätantikes und fränkisches Gallien, Bd. 1, 1976, S. 523–552 (Erstdruck 1963) und H. Müller-Kehlen: Die Ardennen im Frühmittelalter, 1973. Im Rahmen dieser Einleitung ist von besonderer Wichtigkeit R. Nolden: Besitzungen und Einkünfte des Aachener Marienstifts von seinen Anfängen bis zum Ende des Ancien Régime, in: ZAGV 86/87 (1979/80) S. 1–456; dazu auch die Rezension von D. Flach, in: RhVjBl 47 (1983) S. 390–394.

im Urkundentext im lateinischen Ablativ *Compendio*; in späteren Quellen erscheint *Compendio* auch als Nominativ), das als Hauptort des gleichnamigen Fiskus anzusehen ist. Alle folgenden Erörterungen müssen in diesem Kontext des Reichsgutes gesehen werden.<sup>21</sup>

Auch noch nach Errichtung der Burg Monschau<sup>22</sup> durch Walram von Limburg-Monschau im Fiskus, den nachmaligen Grafen von Luxemburg (1214–1226) und Herzog von Limburg (1221–1226), blieb Konzen zunächst der namengebende Zentralort des „Landes Konzen“ (a. 1217 ... *castrum in Munioie et terram Cumeze*;<sup>23</sup> zu a. 1239 *Kuntzerlandt*<sup>24</sup>). Mit dem Namen der Burg, deren älteste Bauteile in die frühen 90er Jahre des 12. Jahrhunderts zurückgehen dürften, folgte der Kreuzfahrer Walram, Sohn Herzog Heinrichs III. von Limburg, der Mode, seine neue Höhenburg in Erinnerung an einen bedeutenden Platz im Heiligen Land zu benennen.<sup>25</sup>

Der ursprüngliche Zentralort des Landes, Konzen, reicht nach Ausweis des lateinischen Siedlungsnamens (lat. *compendium* „Abkürzungsweg“)<sup>26</sup> und römerzeitlichen archäologischen Befunden<sup>27</sup> allein mit noch zwei weiteren Siedlungen des Landes in die vorfränkische Zeit zurück. Die beiden anderen Beispiele dieser Art sind Mützenich und Kesternich. Diese Namen weisen auf Zugehörigkeit zum Typus der gallorömischen *-(i)acum*-Namen,<sup>28</sup> wenn auch die frühesten Bezeugungen erst

---

21 Als jüngste resümierende Darstellungen zu diesem Komplex sind folgende Arbeiten von D. Flach zu nennen: Pfalz und Reichsgut. Frühformen der Territorienbildung am Niederrhein, in: K. Flink/W. Janssen (Hg.): *Territorium und Residenz am Niederrhein*, 1993, S. 9–31, hier S. 10–15; Pfalz, Fiskus und Stadt Aachen im Lichte der neuesten Pfalzenforschung, in: *ZAGV* 98/99 (1992/93) S. 31–56; Das Reichsgut im Aachener Raum. Versuch einer vergleichenden Übersicht, in: *RhVjBll* 51 (1987) S. 22–51. Mit diesem Aufsatz hat Flach die Darlegungen aus seiner Monographie „Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes“, 1976, S. 107–116 weitgehend modifiziert; s. weiter auch D. Flach: *Das Reichsgut im Düren-Vlattener Raum. Versuch einer Bestandsaufnahme*, in: *RhVjBll* 52 (1988) S. 43–89 und D. Flach: *Zur Geschichte des Dürener Reichsgutes*, in: *DGB* 71 (1982) S. 5–20.

22 E. Neuß: *Die Burg Monschau 1198–1998*, 1998, s. passim.

23 *UBNrh* II Nr. 61 = *UB Lxbg* II Nr. 101 = *REK* III Nr. 167.

24 *Chronica regia Coloniensis*, rec. G. Waitz, 1880, S. 276 = *REK* III Nr. 964.

25 Das älteste Namenzeugnis liegt allerdings im Personennamen vor: a. 1198 *Waleramus de Monte Ioci* (*UB* Steinfeld Nr. 36); zur Zeitstellung und zum Namen s. E. Neuß: *Die Burg Monschau*, S. 1 und 35–44 sowie E. Neuß: *Zum territorialen Bestand*, in: *DGB* 84 (1997) S. 131 f.

26 Vgl. zum Gebrauch dieses Ausdrucks in bestimmter Verwendung R. Kaiser: *Aachen und Compiègne: Zwei Pfalzstädte im frühen und hohen Mittelalter*, in: *RhVjBll* 43 (1979) S. 103 f.

27 S. Fundberichte in: *BJB* 165 (1965) S. 441; H. Müller-Kehlen: *Die Ardennen*, S. 165 f.

28 A. Bach: *Deutsche Namenkunde*, Bd. 2.1/2, 1953/1954, §§ 249, 445, 562; M. Niemeyer (Hg.): *Deutsches Ortsnamenbuch*, 2012, s. v. *-acum*.

zu a. 1334 (Kesternich) und a. 1361 (Mützenich) auftauchten.<sup>29</sup> Wohl aber liegen aus Kesternich römerzeitliche archäologische Befunde vor.<sup>30</sup> Für den parallel gelagerten Fall Mützenich stehen römerzeitliche Bodenfunde noch aus. Auf die geographische Lage dieser Orte und die wahrscheinlichen frühen Wegeverbindungen ist später noch zurückzukommen.

Aus der Tatsache, dass alle weiteren (bislang) bekannt gewordenen römerzeitlichen Fundplätze des Landes über die genannten Ausnahmen Konzen und Kesternich hinaus in heutigen Waldgebieten liegen oder auf dem Boden von nachweislich hochmittelalterlich oder noch später erschlossenen Rodungsdörfern,<sup>31</sup> geht eindeutig hervor, dass zur Zeit der Neuanfänge von Besiedlung seit dem 9. Jahrhundert von einem fast geschlossenen, weitgehend unbesiedelten Waldgebiet auszugehen ist. In ähnlicher Weise ist auch auf dem Gebiet der angrenzenden Königshöfe, die im Zuge der Nonenschenkung genannt sind, ein weit verbreiteter, wenn auch streckenweise vielleicht weniger dichter Waldbestand anzunehmen. Die nächsten *villae* nach Art von Konzen waren Büllingen und Amel im Süden, Baelen und Walhorn im Westen, Eschweiler, Derichweiler und Düren im Norden und Nord-Osten sowie Vlatten am Ostrand.

Als besonderes Merkmal der *villa* Konzen ist festzuhalten, dass die zugehörige Kirche – und zwar bereits unabhängig von der genannten Nonenschenkung – aufgrund königlicher Schenkung der Aachener Marienkirche gehörte, so dass in der Folge davon das Stift über Zehntrechte im Hofgebiet verfügte, die bis zum Ende des Ancien Régime bestanden haben.<sup>32</sup> Die örtliche mündliche und seit dem Hochmittelalter auch schriftlich festgehaltene Tradition, dass diese Schenkung auf Karl den Großen selbst zurückgehe, ist zwar in der Forschung lange Zeit umstritten gewesen, kann aber seit den Untersuchungen von Ludwig Falkenstein<sup>33</sup> mit guten Gründen

---

29 Urkunde im Protokollbuch 1 von Reichenstein: LAV NRW R, Reichenstein Rep. u. Hs. 1, fol. 11r–11v; Teildruck bei W. Ritz (Hg.): Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niedermaas, Bd. 1.1, 1824, S. 89 und UB Düren, I.1 Nr. 132.

30 W. Sage: Spuren römischer Besiedlung in Kesternich, in: EHV 37 (1965) S. 80–82; W. Sage – H. Steinröx: Römische Ausgrabungen in Kesternich und Rurberg, in: EHV 39 (1967) S. 120–122 (textidentisch mit BJB 166 (1966) S. 568–569, 576–579).

31 Eine Aufzählung dieser Siedlungen findet sich in der Literatur zur Siedlungserschließung des Landes; s. neben Anm. 3 auch E. Neuß: Grundzüge der frühen Siedlungsgeschichte des Monschauer Landes, in: ML 16 (1988) S. 80–101.

32 Dazu grundlegend und ausführlich: R. Nolden (wie Anm. 20); mit engerem Bezug auf Konzen allein auch: R. Nolden: Das Aachener Marienstift und seine Besitzungen im Monschauer Land von Karl dem Großen bis zum Ende des Alten Reiches, in: ML 11 (1983) S. 26–35, hier S. 26–28.

33 L. Falkenstein: Karl der Große und die Entstehung des Aachener Marienstiftes, 1981, insbes. S. 76 f.; dagegen skeptisch- zurückhaltend die Rezension von D. Flach, in: RhVjBl 47 (1983) S. 388–390, hier S. 389.

als zutreffend angenommen werden. Der strittige Passus, diese Ansicht betreffend, findet sich in der zusammenfassenden Bestätigung aller Besitztitel des Marienstiftes durch Kaiser Friedrich II. vom Jahr 1226 (*Compendium, quam Carolus magnus cum suis appenditiis et nonis et decimis dedit*).<sup>34</sup> Während der alte Streitpunkt bezüglich des Rechtsstatus der Marienkirche und der Anfänge des Stifts im Wesentlichen im Sinne der Lösung Falkensteins erledigt ist,<sup>35</sup> bleibt im Falle der Nennung Karls des Großen als Stifter Konzens ein Rest von Unsicherheit, ohne dass ein anderer der nachfolgenden Herrscher statt seiner hätte plausibel gemacht werden können. Die Kirche des Fiskus Konzen war Pfarrkirche des gesamten Distriktes und Mutterkirche aller späteren Abpfarrungen. Besonders hervorzuheben ist, dass diese Kirche als ein Steinbau des 9. Jahrhunderts gesichert ist. Teile des aufgehenden Mauerwerks der Pankratiuskapelle auf dem Friedhof von Konzen haben zu diesem Bau gehört.<sup>36</sup> Wegen des Pankratius-Patroziniums ist ihre Errichtung gern mit König Arnulf in Verbindung gebracht<sup>37</sup> und eine Datierung in die 90er Jahre des 9. Jahrhunderts gemutmaßt worden. Hier scheint aber eher die Tatsache der ersten Bestätigung der Nonenschenkung König Lothars durch König Arnulf der Vater des Gedankens gewesen zu sein. Außer dieser Bestätigung gibt es keinerlei Hinweise, die auf einen Bezug Konzens zu Arnulf deuten könnten. Vielmehr spricht die Schenkung durch Karl den Großen für ein höheres Alter. Der Annahme einer früheren Erbauung stehen keine Indizien im Wege.<sup>38</sup>

Im Vorgriff auf die Erörterungen zu den Rechtsverhältnissen im kirchlichen Bereich und am Wald sei ausdrücklich schon darauf hingewiesen, dass mit der durch-

---

34 UB Aachen Nr. 92. Die Nonenschenkung ist in der Urkunde zusätzlich noch einmal im Kontext der zugehörigen Orte genannt.

35 S. dazu die Rezensionen von D. Flach in: RhVjBll 47 (1983) S. 388–390) und J. Fleckenstein: Über das Aachener Marienstift als Pfalzkapelle Karls des Großen. Zugleich als Besprechung einer neuen Untersuchung über die Entstehung des Marienstiftes, in: H. Maurer/H. Patze (Hg.): Festschrift für Berent Schwineköper, 1982, S. 18–28) sowie R. Schieffer: Hofkapelle und Aachener Marienstift bis in staufische Zeit, in: RhVjBll 51 (1987) S. 1–21, hier bes. S. 18 f.

36 Vgl. H. Müller-Kehlen: Die Ardennen (wie Anm. 20) und P. Schönhofen: Die Pankratiuskapelle in Conzen bei Montjoie, in: EHV 3 (1927/28) S. 173–176; KDM 1927, S. 16; weiter H. Schiffers: Geschichte der katholischen Kirche im Monschauer Land, in: Das Monschauer Land, 1955, S. 259–301, hier S. 261 f.

37 H. Schiffers: Geschichte der katholischen Kirche (wie Anm. 36) aufgrund der Dissertation von A. Z. Huisman: Die Verehrung des heiligen Pancratius in West- und Mitteleuropa, 1939, bes. S. 126 ff.

38 So auch R. Nolden: Besitzungen und Einkünfte, in: ZAGV 86/87 (1979/80) S. 172 mit Anm. 11; R. Nolden: Das Aachener Marienstift und seine Besitzungen im Monschauer Land, in: ML 11 (1983) S. 28.

aus missverständlichen Formulierung der Friedrich-Urkunde<sup>39</sup> von 1226 nicht die Schenkung des gesamten Fiskus als Grundbesitz an die Marienkirche verbunden gewesen ist,<sup>40</sup> anders als es beispielsweise beim benachbarten Walhorn der Fall gewesen ist. Hier hatte König Heinrich IV. im Jahr 1072 dem Marienstift schließlich das *predium – nomen eiusdem predii est Harne* – geschenkt.<sup>41</sup> Die Konzener Schenkung betraf vielmehr die Kirche und die mit ihr verbundenen Rechte. Das ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass der Fiskus Konzen noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit zwei Servitien im Tafelgüterverzeichnis zusammen mit Aachen und Düren (§ *Aquisgrani VIII. § Compandium II. § Dura II.*) aufgeführt ist.<sup>42</sup> Die *villa* als Ganze galt also zu diesem Zeitpunkt noch zweifelsfrei als Reichsgut, so dass man die entsprechenden Verwaltungsstrukturen annehmen kann. Zur selben Zeit sind allerdings schon deutlich intensive Aktivitäten der Grafen bzw. Herzöge von Limburg zu beobachten, das Land der Krone zu entfremden, und zwar erheblich früher, als bisher meist dargestellt worden ist. Der engere Limburger Herrschaftsbereich schloss mit seinem östlichen Rand unmittelbar an den Westen des Fiskus Konzen an, was durch die 1920 neu-gezogene Grenze gegenüber Belgien verdeckt worden ist. (Vgl. Karte).

Es ist nicht zu übersehen, dass vom ausgehenden 11. Jahrhundert an die Grafen von Limburg von ihrer Stammburg, der Limburg auf dem Boden der karolingischen *villa* Baelen (a. 888 *Bailus*) an der Weser westlich von Eupen in das umgebende nordöstliche und östliche Reichsgut (Walhorn und Konzen) expandierten.<sup>43</sup> Dieser Vorgang korrespondiert offenkundig mit dem Zeitabschnitt,<sup>44</sup> nachdem die rheini-

---

39 Zur Textkompilation dieser Urkunde s. ausführlich R. Nolden, in: ZAGV 86/87 (1979/80) S. 385–395.

40 So z. B. noch H. Aubin: Die Entstehung der Landeshoheit, 1920, S. 404 f. im Anschluss an W. Graf von Mirbach (wie Anm. 5).

41 RhUB I, Nr. 41 = D Heinrich IV. Nr. 254.

42 C. Brühl/Th. Kölzer: Das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs (Ms. Bonn S. 1559), 1979, S. 53; zu weiteren Indizien dafür s. unten.

43 Zusammenfassend J. L. Kupper: Limburg, in: LMA V, 1990/91, S. 1986 f.

44 Die frühe Geschichte der Grafen bzw. späteren Herzöge von Limburg hat nicht im selben Maße die Aufmerksamkeit auf sich gezogen wie andere rheinische Adelshäuser. Zu nennen ist die Bonner Dissertation von W. Schoppmann: Entstehung und territoriale Entwicklung des Herzogtums Limburg vom 11. Jahrhundert bis zum Jahre 1288, Diss. Bonn 1957 (Masch.); daneben existiert eine französische Übersetzung in: Bulletin de la Société Verviétoise d'Archéologie et d'Histoire, in der die Arbeit in der Regel benutzt wird. Die übliche Benutzung der französischen Fassung hat vermutlich mit dafür gesorgt, dass unbemerkt geblieben ist, wie Schoppmann in der Frage der Anfänge von Reichenstein die grundlegende Untersuchung von M. Brixius (s. die Anmerkung 46) ohne Kennzeichnung ausgeschrieben hat. Dieser Aufsatz ist zwar in Schoppmanns Literaturverzeichnis angeführt und an einer unerheblichen, nicht einschlägigen Stelle beiläufig notiert (S. 94 Anm 1), beim entscheidenden Abschnitt (S. 52 f.) aber hat der

schen Pfalzgrafen u. a. durch Maßnahmen Erzbischofs Anno II. von Köln weiter nach Süden abgedrängt worden waren<sup>45</sup> und im Eifel-Ardennenraum südlich Aachens ein Machtvakuum entstanden war. Im Hofgebiet Konzen vollzog sich dieses Vordringen durch Burgenbau und Rodung. Herzog Walram Paganus von Niederlothringen aus dem Hause Limburg hatte in seiner Amtszeit (1128–1139) die Burg Reichenstein (an der Rur, wenige Kilometer ruraufwärts vom späteren Monschau entfernt) aufgegeben und in ein Prämonstratenserstift umgewandelt.<sup>46</sup> Damit ist eine frühe limburgische Burg im Fiskus Konzen als sicher anzunehmen. Darüber hinaus aber fehlen zum Raum Konzen weitgehend Quellennachrichten für das 12. Jahrhundert. Auf den ersten Blick könnte es zwar scheinen, als ob die Limburger nun ein gutes halbes Jahrhundert bis zum Bau der Burg Monschau auf einen Ersatz ihrer Burg Reichenstein im Fiskus Konzen verzichtet hätten. Ein solches Limburger Verhalten wäre allerdings äußerst ungewöhnlich und wenig wahrscheinlich gewesen. In diesem Zusammenhang ist von der älteren Forschung die Turmburg „Haller“ in Monschau über der Einmündung des Laufenbachs in die Rur weitgehend unbeachtet geblieben, wahrscheinlich in Ermanglung expliziter Quellenaussagen. Die Anlage auf einem steilen Felsporn links von Rur und Laufenbach entspricht dem Typ der frühen, allein aus einem Turm bestehenden festen Häuser (2,40 m Mauerstärke am Fuß). Der Turm ist unabhängig von und ohne Verbindung mit der späteren Stadtbefestigung; er war, wie die Verwendung seiner Bausubstanz zur Reparatur der Burg Monschau im 16. Jahrhundert belegt, eine landesherrliche Einrichtung.<sup>47</sup> An seinem Bauplatz waren weitere Ausbaumöglichkeiten nur sehr eingeschränkt gegeben. Der „Haller“-Turm kann daher nicht anders als die limburgische Nachfolgeeinrichtung für die Burg Reichenstein im Fiskus Konzen angesehen werden und wird entsprechend in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zurückreichen. Ein Landesausbau ohne Burg als Kristallisations-

---

Autor die Brixius'sche Argumentation ohne jeden Hinweis auf ihren Urheber wie die eigene ausgeschrieben.

45 M. Schaab: Pfalzgrafschaft b. Rhein, in: LMA VI, Sp. 2013 f. Siehe vor allem auch die prägnante Darstellung von W. Janssen: Kleine Rheinische Geschichte, 1997, S. 70 ff.

46 M. Brixius: Die Anfänge des Prämonstratenserklosters Reichenstein, in: EHV 13 (1938) S. 161–173. I. Ehlers-Kisseler (Die Anfänge der Prämonstratenser im Erzbistum Köln, 1997) hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass der Untersuchung von M. Brixius keine letzte Gewissheit zukommt, sie erbringt in der quellenarmen Zeit aber die überzeugendste Lösung.

Die örtliche Tradition spricht im Anschluss an den Wortgebrauch der Reichensteiner Protokollbücher nicht-terminologisch von „Kloster“ (*monasterium*), vgl. z. B. J. Conrads: Das Venndorf Kalterherberg mit dem Kloster Reichenstein, 1938. Zu den zeitgenössischen Umwandlungen von frühen Burgen in geistliche Einrichtungen s. U. Lewald: Burg, Kloster, Stift, in: H. Patze (Hg.): Die Burgen im deutschen Sprachraum, Bd. 1, 1976, S. 155–180.

47 RhSta X Nr. 56 II.1 Topographie; E. Neuß: Die Burg Monschau, S. 21–34, 135; erste Hinweise von W. Sieper: Der Haller, in: HKM 3 (1955) S. 114–118.

kern einer Landesherrschaft ist für diese Zeit schwerlich denkbar. Es fügt sich aber zwanglos in die skizzierte Annahme ein, dass gegen Ende des Jahrhunderts schließlich eine neue Anlage *Monjoye/Monschau* des Kreuzfahrers Walram von Limburg auf dem gegenüberliegenden Burgberg diese Turmburg abgelöst hat.<sup>48</sup> Damit erübrigt sich der Zeitanatz „um 1135“ für die Burg Monschau, wie ihn Eberhard Quadflieg ins Spiel gebracht hatte.<sup>49</sup> Die letztgenannte Burg hat schließlich dem Land und der Herrschaft den Namen gegeben. In diesem 12. Jahrhundert muss die Erschließung des Landes zu einer solchen Bevölkerungszunahme geführt haben, dass in der Zeit um 1160 der Bau einer neuen, größeren Kirche in Konzen erforderlich wurde.<sup>50</sup> Die unteren Turmgeschosse und der Taufstein dieses Baus sind noch in der heutigen Kirche erhalten.

Damit sind die drei zentralen Themen und Rechtskreise genannt, von denen die nachfolgenden Rechtsquellen handeln:

1. Der Forst bzw. Wald und die Aufsicht darüber sowie seine Nutzung. Infolgedessen wird eine etwas breitere Auseinandersetzung mit den Thesen von Heinrich Kaspers zum „comitatus nemoris“<sup>51</sup> unumgänglich sein, insbesondere zu den Anfängen in der Zeit vor der Zugehörigkeit des Gebietes zur Jülicher Territorialherrschaft und der von Jülich reklamierten Waldgrafschaft. (Waldrecht).
2. Kirchenrechtliche Fragen folgen aus der Zugehörigkeit der Konzener Kirche zum Aachener Marienstift und seiner daraus abgeleiteten Zehntrechte im Lande sowie ihrem Status als Pfarr- und Sendkirche. (Kirchenrecht).
3. Schließlich sprechen die Quellen vom Gericht der Landesherrschaft, die von einer Burg ihren Ausgang genommen hat und von der aus die Rodung des ursprünglichen Waldes in Gang gesetzt worden ist. (Landrecht).

---

48 Dass Walram von Limburg-Monschau die Burg Monschau als Ersatz für den Verlust der Reichsburg Berenstein errichtet habe, wie O. Engels (Die Stauferzeit, in: F. Petri/G. Droege [Hg.]: Rheinische Geschichte, Bd. 1.3, 1983, S. 247) ausführt, kann nicht zutreffen; Walram ist 1198, als er den Berenstein aufgeben musste, schon als Burgherr *de Monte loci* bezeugt (UB Steinfeld Nr. 36 = REK II Nr. 1557). Das Beispiel ist eines von mehreren, dass die Aktivitäten der Limburger im Raum südlich von Aachen, die seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert im Gange waren, von der Forschung vielfach unbemerkt geblieben sind.

49 Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 3, 2. Aufl. 1970, S. 525. Den intensiven Landesausbau unter Herzog Walram Paganus behandelt W. Schoppmann in: Entstehung und territoriale Entwicklung, S. 51 ff. Grundsätzlich zur Herrschaftsbildung und Rodung, ausgehend von Burgen: M. Groten: Die Stunde der Burgherren, in: RhVBll 66 (2002) S. 74–110.

50 Datum nach dem Urteil der Kunsthistoriker: KDM 1927, S. 16.

51 H. Kaspers: Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas und Rhein. Untersuchungen zur Rechtsgeschichte der Forstgebiete des Aachen-Dürener Landes einschließlich der Bürge und Ville, Düren – Aachen 1957.

## 4 Das Problem der Waldgrafschaft

Aus der Tatsache, dass das hier behandelte Land als Rodung aus einem karolingischen Forstbezirk hervorgegangen ist,<sup>52</sup> ergibt sich, dass die Lehre von der Waldgrafschaft „zwischen Maas und Rhein“ zur Sprache kommen muss, wie sie in der rechtshistorischen Dissertation von Heinrich Kaspers<sup>53</sup> formuliert ist und die die Forstbezirke zwischen Aachen und Düren, dann auch der Bürge und der Ville zum Thema hat. Der Forstbezirk Konzen in der Mitte zwischen Düren und Aachen zählte für ihn als selbstverständlich mit dazu. Die Befunde dieser Arbeit sind lange als unbestrittene Größe in die nachfolgende landesgeschichtliche Forschung eingegangen und haben den Weg in einschlägige Handbücher gefunden;<sup>54</sup> sie sind jedoch in den letzten Jahren an verschiedenen Punkten zunehmend problematisiert worden.<sup>55</sup>

Eine knappe und klare Zusammenfassung der daraus folgenden Forschungsprobleme hat Thomas R. Kraus in seiner Monographie über die Anfänge der Jülicher Landesherrschaft vorgelegt,<sup>56</sup> von der hier auszugehen ist. Es sei jedoch erwähnt, dass die mit dem Stichwort „Waldgrafschaft“ verbundenen Fragen nicht erst mit der Arbeit von H. Kaspers aufgekommen sind. Vielmehr ist der Themenkomplex „Waldgrafschaft/comitatus nemoris“ in der rheinischen Landesgeschichte eine schon recht früh behandelte Angelegenheit gewesen in Arbeiten, die schon im ausgehenden 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts erschienen sind.<sup>57</sup> Dabei ist der Kerngedanke vom

---

52 Dieser Sachverhalt ist bis zur Gegenwart auf der topographischen Karte ablesbar: Alle Zufahrten zum Kern des Landes führen durch einen Waldgürtel unterschiedlicher Breite; vgl. unten zum Stichwort „Feldgeleit“.

53 Wie Anm. 51.

54 So in Einzeluntersuchungen wie z. B. E. Ewig: *Les Ardennes* (wie Anm. 20); H. Müller-Kehlen: *Die Ardennen* (wie Anm. 20); M. van Rey: *Die Lütticher Gaue Condroz und Ardennen im Frühmittelalter*, 1977; D. Flach: *Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes*, 1976 u. a. m. In *Handbuchdarstellungen* beispielsweise E. Boshof: *Ottonen- und frühe Salierzeit*, S. 53 und R. Schieffer: *Die Zeit der späten Salier*, S. 149 in: F. Petri/G. Droge (Hg.): *Rheinische Geschichte*, Bd. 1.3: *Hohes Mittelalter*, 1983; M. Schaab: *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1, 2. Aufl. 1999, Kap. 2.

55 Stellvertretend für eine Reihe weiterer sei genannt: H. Tichelbäcker: *Reichsgut, Forsthoheit und Zoll im Raum Düren*, 1996.

56 Th. R. Kraus: *Jülich, Aachen und das Reich. Studien zur Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Jülich bis zum Jahre 1328*, 1987, S. 51 ff.

57 Ch. J. Kremer: *Vom comitatu nemoris als einem kurpfälzischen lehen der herzoge von Gülch*, in: *Acta academiae Theodoro-Palatina*, Bd. 3, 1773, S. 284–304; W. Ritz in: J. W. J. Braun: *Zur Geschichte des Landes Montjoie*, in: *AHVN* 6 (1859) S. 1–40, dort der geschichtliche Abriss S. 4–18, der von Wilhelm Ritz verfasst ist; Nachdruck in: *EHV* 6 (1930/31) S. 70–71, 78–87, 91–104, 122–128, der Anteil von W. Ritz dort S. 79–87, 91–95; K. Roth: *Einiges über die Rechtsverhältnisse in den alten Bannforsten*, in: *Supplemente*

ersten Beitrag an recht konstant geblieben, indem weitgehend Beobachtungen, die vom 13. Jahrhundert an am Beispiel der Grafen von Jülich gemacht wurden und entsprechend auf der Grundlage vergleichsweise später Quellen beruh(t)en, in das frühe Mittelalter zurückprojiziert sind. Gleichwohl hat Th. R. Kraus in seinem Referat aus guten Gründen nicht detailliert in die Forschungsgeschichte ausgeholt, denn gegenüber der älteren Literatur sind die bei H. Kaspers formulierten Probleme mit größerer, juristisch-prägnant vorgestellter Deutlichkeit und Konsequenz entfaltet worden.

Der Waldgraf als Amtsträger<sup>58</sup> führe die Aufsicht über die königlichen Forsten im Raum Aachen – Monschau – Düren; sein Verwaltungsgebiet reiche über die (späteren) Territorien des skizzierten Raumes hinaus, sei also „überterritorial“. In nachkarolingischer Zeit werde diese Aufgabe von den rheinischen Pfalzgrafen wahrgenommen, die sie als Lehen vergeben hätten. Quellenmäßig abgesicherten Boden betritt man jedoch erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Die erste tatsächlich erhaltene Belehnungsurkunde ist vom Jahr 1209,<sup>59</sup> und zwar von Pfalzgraf Heinrich (1195–1214); sie erging an Graf Wilhelm III. von Jülich (aus dem Hause Heimbach, 1208–1219).<sup>60</sup> Sie nennt als Lehnsubjekt (neben einer Reihe von Vogteien) *comitatum de Molbach cum nemore et universis attinentiis*. So habe es vorher schon sein Amtsvorgänger und Onkel Wilhelm II.<sup>61</sup> seinerzeit als Lehen von Pfalzgraf Konrad erhalten. Vorgänger Wilhelms II. in diesem Amt war Graf Adalbert von Maubach gewesen, dessen einzige Tochter Alveradis Gemahlin Wilhelms II. war. Adalbert von Maubach ist am 21. Mai 1177 gestorben; sein Schwiegersohn beerbte ihn in diesem pfalzgräflichen Lehen, das in der Folgezeit bis zum Ende des Ancien Régime beim Haus Jülich verblieben ist.<sup>62</sup>

Nun lässt die Formulierung von 1209 nicht allein die Umschreibung der Amtsaufgaben des *comes nemoris*, sondern insbesondere den Amtsbereich im Unbestimmten bzw. setzt ihn als allgemein bekannt voraus. Die landesgeschichtlichen Erörterungen kreisten daher schon früh um die Frage, auf welchen Wald die Belehnung denn zu beziehen sei – ob damit ein bestimmter Walddistrikt nahe Maubach oder ein umfassenderes Forstgebiet gemeint sei. Eine spätere Belehnung, und zwar die an

---

zur Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung 7 (1869) S. 130–141; W. Graf Mirbach: Zur Territorialgeschichte des Herzogthums Jülich, Teil 1, 1874, S. 9.

58 „ein Amt am Reichsgut“, so H. Aubin: Die Entstehung der Landeshoheit, 1920, S. 42.

59 UB NRh II Nr. 27, erste Urkunde im Bestand Jülich Urk., LAV NRW R.

60 Zur genealogischen Einordnung s. Th. R. Kraus: (wie Anm. 56) S. 25–27.

61 Zu Wilhelm II. s. Th. R. Kraus: (wie Anm. 56) S. 21–24.

62 S. auch K.-H. Spieß: Das älteste Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein vom Jahr 1491, 1981, S. 14 und 92 f.

Graf Wilhelm IV. durch Pfalzgraf Otto (1234)<sup>63</sup> führt nach Aufzählung der weiteren, ebenfalls zum Lehen gehörigen Vogteien, abschließend auf: *comitatus et ius nemoris*, was in räumlicher Hinsicht auch keine größere Klarheit bringt. Die Formulierung erlaubt aber die Auslegung, dass das *ius nemoris* eine eigene Größe neben der Grafenschaft Molbach sei.

Was die Amtsaufgaben betrifft, handelt es sich gemäß der Darstellung des Rechtshistorikers H. Kaspers<sup>64</sup> um eine die Forsten betreffende Sondergerichtsbarkeit, unabhängig vom öffentlichen Gericht und den entstehenden territorialen Herrschaftsbezirken, die vielmehr über solche hinausgreife. Sie betreffe die Oberaufsicht über alle Nutzungsrechte am Forst, angefangen von Jagd und Fischfang über Rodung, Eichelmast, Köhlerei bis hin zu Zeidlerei und Vogelfang, Bergbau u. a. m.

Es konnte daher nicht ausbleiben, dass die ersten Arbeiten zum Thema (Ch. J. Kremer, W. Ritz, vgl. Anm. 57) eine Reihe von Fragen in der Schwebe gelassen haben, insbesondere die genauere Umschreibung des Amtsgebietes dieses Waldgrafen. Das ist umso auffälliger, als die ebenfalls zum Lehen gehörigen Vogteien in der betreffenden Urkunde alle penibel aufgezählt werden.

Ausgehend vom Namen *Osnig* für einen Teilbereich der nördlichen Ardennen, der in der Form *Oesling* auch in der Kennzeichnung der kirchlichen Organisation auftaucht,<sup>65</sup> hatte beispielsweise Wilhelm Ritz<sup>66</sup> großzügig „den großen karolingischen Bannforst, welcher zu den zunächst gelegenen königlichen Pfalzen zu Aachen und Düren gehörte“, ohne Aufweis im Einzelnen, als Amtsbezirk skizziert, der sich in seiner Sicht „in den Oberwald im Umfang des ehemaligen Jülichischen Amtes und jetzigen Landkreises Montjoie und den Unterwald, ehemaliges Jülichisches Amt Wehrmeisterei, teilte.“ Die genannten Pfalzbezirke sind jedoch in keinerlei Hinsicht mit den im gleichen Atemzug genannten Walddistrikten deckungsgleich. Und ob die seit dem 13. Jahrhundert belegte Unterscheidung der Distrikte Unter- bzw. Oberwald in die Frühzeit der Einrichtung zurückreicht, steht dahin.

Nachfolgende Untersuchungen wie die Dissertation von Jacob Hammers<sup>67</sup> über die Waldgenossenschaften im Aachener Raum haben das Problem dann aber eher umgangen. J. Hammers erörterte nämlich eine Reihe namentlich bekannter Waldbezirke um Aachen, brachte aber erst im Kapitel über den Walddistrikt des Namens „Wehrmeisterei“ das Thema *comitatus nemoris* zusammen mit diesem Waldgebiet zur

---

63 UB NrH II 193, dort zu a.1233; zur Datierung auf 1234 s. Th. R. Kraus: Jülich, Aachen und das Reich, S. 55.

64 Comitatus nemoris S. 54 ff.; vgl. Th. R. Kraus: Jülich. Aachen und das Reich, S. 55 f.

65 Vgl. E. Ewig: Les Ardennes (wie Anm. 20) S. 541 u. a. m. Vgl. unten zum Sendweistum.

66 Ritz-Braun, in: AHVN 6 (1859) S. 5.

67 J. Hammers: Die Waldgenossenschaften in der Aachener Gegend. Diss. Münster, 1913, S. 57–80, insbesondere S. 60.

Sprache. Bei diesem Distrikt handelt es sich um die in großen Teilen noch bestehenden Forsten Wenau und Hürtgen an der Nordabdachung der Eifelhöhen, die – im Ursprung nur dünn besiedelt – den Kern des späteren Jülicher Amtes Wehrmeisterei bildeten.<sup>68</sup>

In diesem Zusammenhang fügte Hammers hinzu, dieses Kapitel beschränke sich auf die Wehrmeistereiwaldungen als räumliche Bezeichnung (auch „Unterwald“), während davon „der comitatus nemoris als Amt ... im vollen Besitze des Jülicher Grafen“ zu unterscheiden sei. Wie diese Formulierung mit Blick auf die anderen in seiner Untersuchung behandelten Wälder zu verstehen sei, ließ er jedoch offen. Wie das entsprechende Kapitel bei W. Graf Mirbach zeigt, galt zu seiner Zeit als „herrschende Lehre“, dass wenigstens die Wehrmeistereiwaldungen dem *nemus* der pfalzgräflichen Verleihung entsprächen. Er wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass die Grenzen des Jülicher Amtes dieses Namens keineswegs einfach mit denen des Wildbanns der Waldgrafschaft zusammenfielen, wie sie im entsprechenden Weistum genannt sind.<sup>69</sup>

Ohne Berücksichtigung dieser Diskrepanz zwischen dem Umfang des Amtes Wehrmeisterei einerseits und dem Wildbann der Waldgrafschaft andererseits setzte sich mit den Arbeiten von Hermann Aubin<sup>70</sup> und Josef Nießen<sup>71</sup> die skizzierte Lehre anschließend fort, so dass sich die Auffassung verfestigen konnte, der Amtsbereich der Waldgrafschaft betreffe mehr oder weniger das spätere Jülicher Amt Wehrmeisterei, für das auch die Bezeichnung „Unterwald“ im Gebrauch war. Die Bezirke um Aachen und Konzen (bzw. Monschau) wurden nicht weiter diskutiert.

Möglicherweise resultierte die größere Aufmerksamkeit, die das Thema „Waldgrafschaft“ schließlich mit dem Erscheinen der rechtshistorischen Dissertation von Heinrich Kaspers erfahren hat, daraus, dass diese Arbeit alle Unstimmigkeiten und offenen Fragen der älteren Darstellungen ins Licht gehoben und den Versuch unternommen hat, die älteren Annahmen in einen konsistenten, wenn auch überaus hypothetischen Gesamtzusammenhang zu bringen. Insofern brauchte in der Tat auf die Literatur vor Kaspers nicht unbedingt eingegangen zu werden.

---

68 W. Graf Mirbach (wie Anm. 5) S. 9.

69 In den Arbeiten bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts ist das entsprechende Weistum benutzt in der Edition von W. Ritz (Hg.): *Urkunden und Abhandlungen*, 1824, S. 131 ff. Neuere Edition von A. Schoop (Bearb.): *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. D. Jülichsche Städte*, Bd. 1. Düren, 1920, Nr. 20 S. 69 ff. Der wichtige Hinweis Mirbachs ist bei H. Aubin: *Die Entstehung der Landeshoheit*, 1920, S. 402 mit Anm. 74 einfach übergangen.

70 Wie Anm. 40.

71 J. Nießen: *Die Waldgrafschaft im Osning und die Wehrmeisterei*, in: EHV 5 (1929/30) S. 10–14 und ders.: *Die Waldnutzung in den Wehrmeistereiwaldungen*, in: EHV 5 (1929/30) S. 90–95. Die Artikel sind zuerst EVB 30 (1929) erschienen.